

Ersetzt SIA V118/271:2007

Conditions générales relatives aux étanchéités des bâtiments

Condizioni generali relative all'impermeabilizzazione di edifici

Allgemeine Bedingungen für Abdichtungen von Hochbauten

118/271

Referenznummer
SN 507271:2021 de

Gültig ab: 2021-11-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

In der vorliegenden Publikation gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allfällige Korrekturen zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2021-11 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	6
1.1 Ausschreibung	6
1.2 Angebot des Unternehmers	7
1.3 Pflichten der Vertragspartner	7
2 Vergütungsregelungen	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Inbegriffene Leistungen	9
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	9
3 Beststellungsänderung	10
4 Bauausführung	10
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Ausmassbestimmungen	11
5.3 Zahlungsmodalitäten	11
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	12
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	12
Anhang	
A (informativ) Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen	13

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB haben den Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

Kommission SIA 271

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/271 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Abdichtungen von Hochbauten nach Norm SIA 271. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 271	Abdichtungen von Hochbauten

0.4 Verständigung

0.4.1 Allgemeines

In der vorliegenden Norm schliesst der Begriff Bauherr auch die von ihm beauftragten Planer und weiteren Fachleute, der Begriff Unternehmer auch die von diesem beauftragten Subunternehmer und Lieferanten ein.

0.4.2 Fachbegriffe

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die in der Norm SIA 271 definierten Begriffe.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bautappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel:

- Standort des Gebäudes,
- Lage der Bauteile,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- Umschlagplatz,
- Distanzen und Höhenunterschiede ab Umschlagsplatz bis zur Verarbeitungsstelle,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- verfügbare Hebemittel und Baustelleneinrichtungen,
- spezielle Gefahren und Erschwernisse,
- Konzept für Bauabfälle.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind alle nötigen Grundriss- und Detailpläne in geeignetem Massstab beizulegen.

1.1.2.5 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen zum Angebot er verlangt.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Höhe der Arbeitsflächen über Boden,
- Aufteilung in Teilflächen,
- vorgesehene Gefälle und Beschaffenheit des Untergrundes,
- System der Abdichtung und Typenbezeichnung der zu verwendenden Materialien.

1.1.3.2 Werden das Abdichtungssystem und die Typenbezeichnung der Materialien in der Ausschreibung nicht vorgegeben, sind die funktionellen und bauphysikalischen Rahmenbedingungen zu beschreiben.

1.1.3.3 Sofern die Leistungen durch den Positionstext nicht klar beschrieben werden können, sind dem Leistungsverzeichnis Pläne oder Skizzen beizulegen, aus denen z.B. die Aufteilung in Teilflächen, die konstruktive Ausbildung von Fugen, die Anschlüsse am Dachrand, die Etappenanschlüsse ersichtlich sind.

1.1.3.4 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

1.2.2.1 In den Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- Bezeichnung der vorgesehenen Produkte, wenn in der Ausschreibung nicht vorgegeben,
- technische Dokumentation zu Unternehmervarianten,
- vorgesehene Subunternehmer.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten im gleichen Ausschreibungsverfahren nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Unternehmers durch Mitbewerber offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern der betreffende Anbieter ausdrücklich damit einverstanden ist.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Festlegen, wer in der Planung und Bauleitung für die folgenden Pflichten zuständig ist,
- Erstellen der Konzepte für Nutzung und Sicherheit, Höhengesicherungssysteme für Unterhalt, Entwässerung, Luftdichtung, Abdichtung, Wärmedämmung und Instandhaltung,
- Festlegen der Anforderungen für alle Schichten des Abdichtungssystems,
- bauphysikalische und statische Nachweise und Berechnungen,
- Tauglichkeitsnachweise für Unterkonstruktionen aus Holzwerkstoffplatten,
- Angabe der zu erwartenden Verformungen in Bewegungsfugen, Elementstössen und dgl. der Unterkonstruktion,
- Gebrauchstauglichkeitsnachweise für Abdichtungssysteme im Verbund bei anderen Untergründen als Beton,
- Bemessen der Dachentwässerung,
- Bestimmen der Anschluss- und Schwellenhöhen, abgestimmt auf die Druckhöhe aus der Entwässerungsberechnung,
- spezifische Koordination der Arbeitsschritte bei Tür- und Fensterrahmen, insbesondere betreffend Einbau der Dampfbremse, Montage der Rahmen und dem vertikalen Schutzprofil,
- Festlegen der zulässigen Abweichungen bei spezifischen Anforderungen an die Farbgebung, Gleichmässigkeit, Ebenheit usw.,
- Mitwirkung bei der Prüfung des zugewiesenen Untergrundes durch den Unternehmer,
- Bestimmen der Art und des Umfangs der Qualitätssicherung,
- Veranlassen der bauseitig notwendigen Massnahmen zum Schutz der abgenommenen Abdichtung,
- Festlegen von Massnahmen sowie des Unterhaltskonzepts gegen Versinterung.

1.3.2 **Unternehmer**

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Prüfung des Untergrundes und des verlangten Gefälles unter Mitwirkung des Bauherrn und Information über die Konsequenzen von allenfalls nicht ausreichendem Gefälle,
- Durchführen der Feuchtemessungen des Untergrundes bei Systemen im Verbund,
- Durchführen der Schälzugprüfung von Hand bei nicht unterläufigen Systemen, die direkt auf den Untergrund aufgebracht werden,
- Schützen von Holzbauteilen während der Ausführung,
- Schutz der Abdichtung bis zur Abnahme,
- Reinigen von Nuttschichten und sichtbaren Bauteilen vor der Abnahme,
- Angabe der bauseits notwendigen Massnahmen zum Schutz der abgenommenen Abdichtung,
- Information über besondere Pflege und Unterhalt.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Handmuster von Handelsprodukten bis Grösse A4,
- Transport der Materialien, Geräte und Werkzeuge zur und von der Verarbeitungsstelle,
- Prüfen des zugewiesenen Untergrundes,
- erstmaliges Prüfen der Feuchtigkeit des Untergrundes bei Abdichtungssystemen im Verbund,
- Prüfen der Schichtdicke von nicht industriell erstellten Abdichtungsschichten,
- witterungsbedingte Arbeitsunterbrüche,
- Tagesabschlüsse beim Erstellen von Abdichtungen,
- Abdecken von Bauteilen, die bei der Ausführung beschmutzt werden können bzw. Reinigen von beschmutzten Bauteilen,
- Arbeitsgerüste bis zu einer Standhöhe von 2,0 m.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Projektbearbeitung und Erstellen von Ausschreibungsunterlagen,
- Durchführen von Ausreissversuchen für mechanische Befestigungen in der Unterkonstruktion,
- Schutzgeländer am Dachrand, provisorische Abdeckungen und Notdächer,
- Mehrleistungen im Bereich von Gerüstfüssen, Spriessungen usw.,
- Reinigen von nicht besenrein übergebenen Untergründen,
- Entfernen von Rückständen auf der Betonunterkonstruktion, z.B. Zementschlämme und Verunreinigungen bei Abdichtungssystemen im Verbund,
- Entfernen von Wasser sowie Trocknungsarbeiten an den übergebenen Untergründen,
- Entfernen von Schnee und Eis, sofern vom Bauherrn angeordnet,
- Trocknungsarbeiten zwischen den Schichten des Abdichtungssystems, die ein Gefälle unter 1,5% aufweisen,
- Reinigen der Anschlüsse für die Abdichtung bei vorgängig ausgeführten Auf- und Abbordungen,
- spezielle Massnahmen bei Arbeiten unter 5°C Aussentemperatur,
- Gefällskorrekturen und Beheben von Mängeln des Untergrundes,
- Schuttabfuhr bei Abbruch und Rückbau,
- Abschottungen (exkl. Tagesabschlüsse),
- Tagesabschlüsse beim Abbruch bestehender Abdichtungen,
- Oberflächenbehandlung von Gussasphalt,
- Nicht durch den Unternehmer verschuldeter Mehrverbrauch von Material gegenüber dem Sollverbrauch,
- Zusatzmassnahmen bei Gussasphalt im Gefälle über 6%,
- Massnahmen zum Schutz vor mechanischer Beschädigung bei Arbeitsunterbrüchen sowie zwischen Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten,
- Durchführen von Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung,
- Nachbesserungen in Gehbelägen und Nuttschichten bei Senkungen nach der Abnahme.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

3.1 Abweichende Gefällsverhältnisse und Aufbordungshöhen bei Schwellenanschlüssen

Sind Massnahmen oder Ausführungsänderungen im Zusammenhang mit Abweichungen von den ausgeschriebenen Gefällsverhältnissen und Aufbordungshöhen bei Schwellenanschlüssen erforderlich, gelten diese als Beststellungsänderung.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.2 Ausmass nach Fläche

1. Dampfbremsen, Wärmedämmschichten, Abdichtungen sowie Schutz- und Nutzsichten werden je abgewickelt gemessen. Überlappungen von Dichtungsbahnen werden nicht gemessen.
2. Abdichtungen aus Gussasphalt werden abgestuft nach Schichtdicke gemessen. Für den Mehrverbrauch von Gussasphalt ist die Ausmassart vor der Ausführung zu vereinbaren. Für die Umrechnung von Volumen zu Gewicht gilt eine Rohdichte von 2350 kg/m³.
3. Bei Mehrleistung für das Auf- und Abborden der Schichten über 1,0 m Höhe bzw. Abwicklung wird unterschieden zwischen 15% bis 100% Neigung, über 100% sowie eben und gebogen.
4. Mehrleistung für den Einbau von Gussasphalt bei Gefällen über 6%.
5. Öffnungen bis 1,0 m² werden vom Flächenausmass nicht abgezogen.

5.2.3 Ausmass nach Länge

1. Vorgängiges Liefern von Streifen der Dampfsperre oder Wärmedämmschicht bis zu 1,0 m Breite.
2. Vorgängiges, wasserdichtes Abkleben der Wärmedämmschicht, abgestuft nach Abwicklung.
3. Anschliessen an Spenglerarbeiten mit Vorbehandlung der Klebefläche.
4. Bei Mehrleistung für das Auf- und Abborden der Schichten bis 1,0 m Höhe bzw. Abwicklung wird unterschieden zwischen 15% bis 100% Neigung, über 100% sowie eben und gebogen.
5. Mehrleistung für das Aufborden der Schichten bei Dachdurchdringungen wie Kaminen, Oberlichtern und dgl.
6. Auf- und Abbordungen bei Abdichtungen aus Gussasphalt.
7. Kanten, Kehlen und Abschlüsse in Dampfbremsen, Wärmedämmschichten und Abdichtungen.
8. Ausbilden von Gebäudetrennfugen, Abschottungen, Abschlüssen bei Ausführungsetappen und dgl. sowie Schnitte bei Plattenbelägen.

5.2.4 Ausmass nach Stück

1. Mehrleistung für Kleinflächen unter 5,0 m².
2. Innere und äussere Ecken in Auf- und Abbordungen.
3. Anschlüsse an Geländerpfosten, Regenwassereinfläufe, Durchdringungen, Dehnungselemente und dgl.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

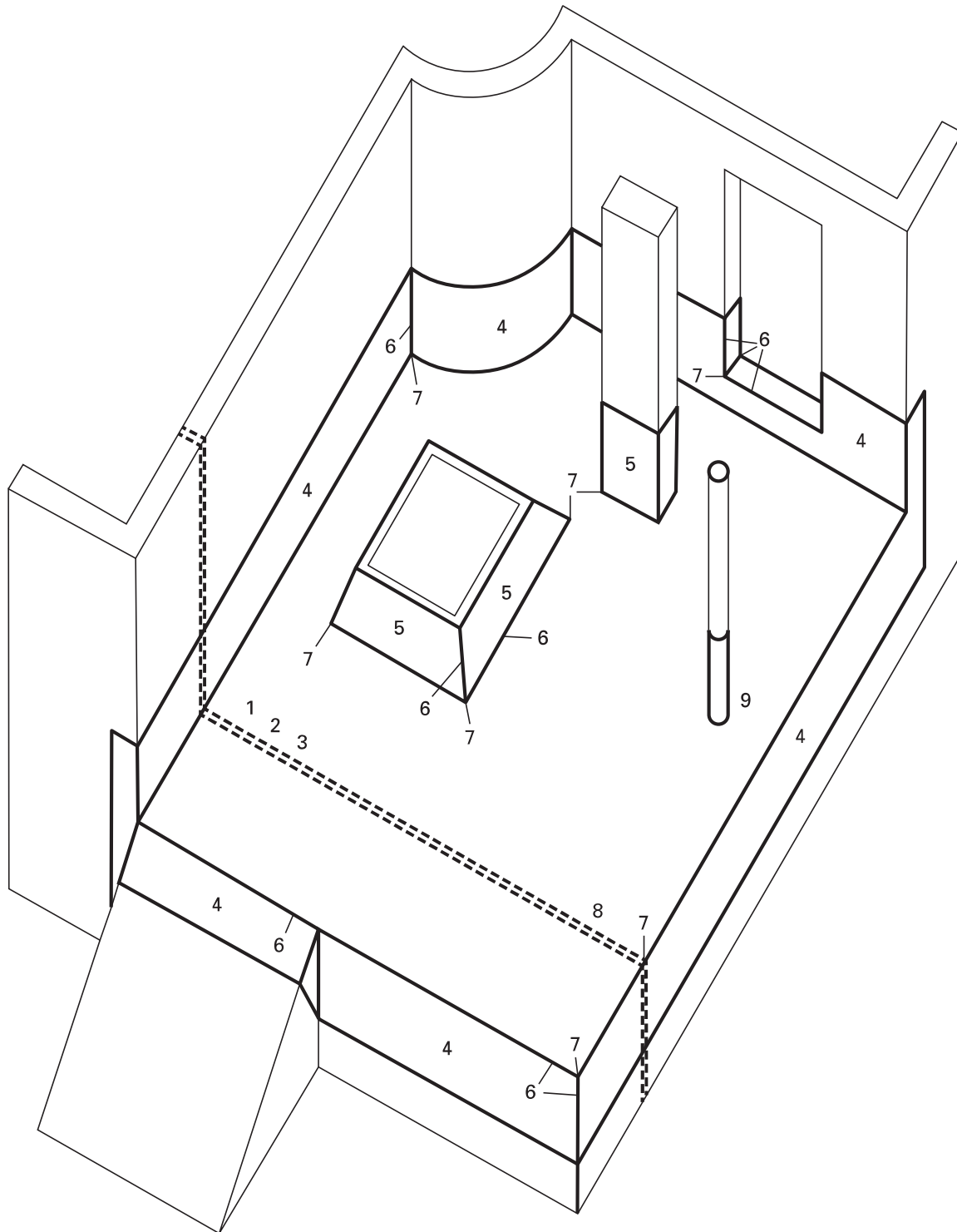
6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

Anhang A (informativ)
Erläuterungen zu den Ausmassbestimmungen



- | | | |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1 = Ziffer 5.2.3.1 | 4 = Ziffer 5.2.3.4 | 7 = Ziffer 5.2.4.2 |
| 2 = Ziffer 5.2.3.2 | 5 = Ziffer 5.2.3.5 | 8 = Ziffer 5.2.3.8 |
| 3 = Ziffer 5.2.3.3 | 6 = Ziffer 5.2.3.7 | 9 = Ziffer 5.2.4.3 |

In der Kommission SIA 271 vertretene Organisationen

Gebäudehülle Schweiz	Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
PAVIDENSA	Abdichtungen Estriche Schweiz
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
VEG	Vereinigung Experten Gebäudehülle

Kommission SIA 271, Abdichtungen von Hochbauten

		Vertreter von
Präsident	Urs Spuler, Seuzach	VEG / Gebäudehülle Schweiz
Mitglieder	Andreas Bernhard, Schlieren Stephan Glaus Stämpfli, Bern Benno Lees, Altikon Andy Nussbaumer, Menzingen Henning Röth, Zürich Markus Zumoberhaus, Luzern	PAVIDENSA SIA KH, Planer (SIA-Mitglied) suissetec Gebäudehülle Schweiz Planer Bauphysiker

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/271 am 14. September 2021 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. November 2021.

Sie ersetzt die Vornorm SIA V118/271, *Allgemeine Bedingungen für Abdichtungen von Hochbauten*, Ausgabe 2007.

Copyright © 2021 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.